STADT LINNICH
Die Bürgermeisterin

-

Beschlussvorlage
- öffentlich -
Drucksache **B-203/2025**

Beratungsfolge	Termin	TOP
Stadtrat	10.12.2025	öffentlich / 18.

Dienststelle	Datum:	Sachbearbeiter:	Aktenzeichen
Fachbereich FB4	18.11.2025	Herr Sierts	BA 5454 (2025-66)

Bauantrag Anbau einer Kartoffelhalle an eine bestehende Kartoffelhalle

Finanzielle Auswirkungen

[X] Die Vorlage berührt nicht den Etat
[] Die Vorlage berührt den Etat auf der Einnahmeseite
[] Mittel stehen zur Verfügung
Hh.-Stelle
Haushaltsausgabereste
Bisher angeordnet
Investitionsprogramm
Verpflichtungsermächtigung
[] Mittel werden über-/außerplanmäßig bereitgestellt Hh.-Stelle

Deckungsvorschlag:

Linzenich
(Kämmerei)

Beratungsergebnis

[] Einstimmig
[] Mit Stimmenmehrheit Ja _____ Nein _____ Enthaltungen _____
[] Laut Beschlussvorschlag
[] Abweichender Beschlussvorschlag

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Linnich macht von seinem in § 1 Abs. 1 der Zuständigkeitsordnung für die Ausschüsse der Stadt Linnich festgelegten Rückholrecht Gebrauch und zieht die Entscheidung über den Bauantrag, „Anbau einer Kartoffelhalle an bestehende Kartoffelhalle“, an sich.

Der Rat der Stadt Linnich beschließt, das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu erteilen.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Bauherr plant einen Anbau an eine bestehende Kartoffelhalle. Auf dem Grundstück befindet sich die Betriebsleiterwohnung und mehrere Kartoffellagerhallen. Es handelt sich um einen landwirtschaftlichen Hof.
Der Flächennutzungsplan weist dieses Gebiet als „Fläche für die Landwirtschaft“ aus.

Ein Bebauungsplan gemäß § 30 BauGB liegt nicht vor, ebenso liegt das Vorhaben nicht in einem Gebiet gemäß § 34 BauGB (Abgrenzungssatzung).

Durch die angegebene Privilegierung, hier: Landwirtschaft, handelt es sich um ein Vorhaben gemäß § 35 (1) BauGB.

Zum Grundstück führt ein Wirtschaftsweg.

Eine Kleinkläranlage ist vorhanden, die Versickerung des Regenwassers muss bei der UWB des Kreises Düren gestellt werden.

Ob die geplante Maßnahme verwirklicht werden kann, wird von seiten des Kreises Düren mit den zuständigen Fachbehörden abschließend geprüft.

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, das Einvernehmen gemäß § 36 (1) BauGB zu erteilen.

gez. Schunck-Zenker
(digitaler Workflow, 21.11.2025)